

BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

XXII. GP.-NR

1519 /AB

2004 -04- 23

zu 1533 /J

Herrn
Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: 20.001/40-3/2004

Wien, 23. April 2004

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich verweise in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde (Nr.1533/J), auf die beiliegende Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Ergänzend dazu möchte ich nur noch zu einzelnen Fragen Folgendes bemerken:

Zur Frage 1:

Ergänzend zu den Ausführungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger darf ich auch auf die Beantwortung der Frage 11 der meinerseits und seitens meiner Kollegen an die damalige Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales Eleonora Hostasch zu dieser Thematik gerichteten parlamentarischen Anfrage (Nr.6030/J), XX.GP, verweisen (5627/AB XX.GP). Davon abgesehen halte ich diese Frage durch die Ausführungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger für ausreichend beantwortet.

Zu den Fragen 2 und 3:

Angesichts des Umstandes, dass mit der Umsetzung und Fortführung des Projektes Chipkarte der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger beauftragt ist, erübrigt es sich, zur Frage der Kostenschätzung „in meinem Ressort“

Stellung zu nehmen. Vielmehr sind hier allein die Angaben des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zugrunde zu legen.

Zur Frage 4:

c bis e:

An die Einführung einer so genannten „Chipkartengebühr“ ist aus meiner Sicht nicht gedacht. Ich möchte aber auch auf die generell laufende Diskussion über die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung und auf die diesbezüglich grundsätzliche Zuständigkeit durch die Frau Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hinweisen.

Zur Frage 6:

a): Ich darf diesbezüglich auch auf den Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (401 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP) zum Antrag 335/A der Abgeordneten Herbert Scheibner; Mag. Wilhelm Molterer, Kolleginnen und Kollegen zum SVÄG 2004 verweisen.

Zur Frage 11:

Es ist richtig, dass die Zuständigkeit für die Erlassung einer Verordnung nach § 31 Abs. 5 ASVG auf die Frau Bundesministerin für Gesundheit und Frauen übergegangen ist. Die Vorbereitung einer einschlägigen Gesetzesänderung bzw. „Rechtsbereinigung“ – die das Vorhaben, Notfallsdaten auf die ELSY-Chipkarte zu speichern, aufgeben würde – unterliegt daher der Ressortzuständigkeit der Frau Bundesministerin.

Zur Frage 12:

Ich möchte darauf hinweisen, dass das Ergebnis dieser Überprüfung als Ausfluss meiner Aufsichtstätigkeit dem Datenschutz unterliegt. Es besteht daher nur unter Beachtung dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen ein Anrecht auf Auskünfte in diesem Zusammenhang.

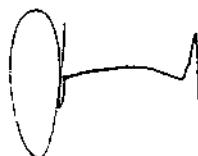
Ich darf Ihnen aber mitteilen, dass der Bericht der Prüfungsorgane dem Prüforgan des Parlaments – nämlich dem Bundesrechnungshof - übermittelt wurde.

Zur Frage 13:

Ergänzend zu den Ausführungen des Hauptverbandes möchte ich Sie informieren, dass für die Neubestellung der Aufsichtsratmitglieder gemäß § 31b Abs. 2 ASVG die Zustimmung von drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich ist und dieses Erfordernis bisher nicht erfüllt werden konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Scholten".



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600 DVR 0024270

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL 711 32 / K. 1202

TELEFAX 711 32 3780

Zl. ZS-R/P-43.00/04 Sd/Er

Wien, 16. April 2004

An das
 Bundesministerium für soziale Sicherheit,
 Generationen und Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Bundesministerium für soziale
 Sicherheit, Generationen und
 Konsumentenschutz
 Einlauf- u. Auskunftsstelle
 Eing. Nr. 1533/J

Eingel.: 22. April 2004Zl. 16.001/44-3 2004Vorzahl 40/09 20Z. Btl. vollMITERLEDIGT
mit Zl. 40/09

Betr.: Parlamentarische Anfrage betreffend
 Entwicklung des Projekts SV-Chipcard
 (Nr. 1533/J)

Bezug: Ihr Schreiben vom 18. März 2004,
 GZ: 20.001/29-3/2004

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt zur Parlamentarischen Anfrage betreffend Entwicklung des Projekts SV-Chipcard (Nr. 1533/J) wie folgt Stellung. Es wird eingangs darauf aufmerksam gemacht, dass in unserem Schreiben vom 14. Jänner 2004 IT-EC/03 Sq. Os bereits einmal zu einer parlamentarischen Anfrage (Nr. 1250/J, Ihr Schreiben vom 30. Dezember 2003, GZ. 20.001/81-3/03) mit Kostenbeträgen Stellung genommen wurde. Die damals gewünschten Beträge betrafen Projektkosten (Aufwendungen) pro Jahr, nicht aber die hier dargestellten Kostenschätzungen. Es liegt daher keine Unstimmigkeit vor, wenn die angeführten Beträge nicht übereinstimmen, sie haben verschiedene Ausgangssituationen in Folge verschiedener Formulierungen in den parlamentarischen Anfragen.

Zu Frage 1:

Welche Kostenschätzungen gab es zu Beginn des Projekts SV-Chipcard (1997) innerhalb des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger bzw. Ihres Ministeriums für das Gesamtprojekt (Entwicklungs- und Betriebskosten)?

Die erste offizielle Kostenschätzung stammt aus dem Verbandsvorstandbericht vom 15. 9. 1998 (Ausschreibung eines Chipkartensystems). Aus den Unterlagen

- 2 -

geht hervor, dass im Mai 1998 die Arbeiten am Business Case und der Kosten/Nutzenschätzung begonnen wurden.

<u>Investitionen</u>	<u>Mio. ATS</u>
Chipkarten (8 Mio Stück)	536
Infrastruktur für Betreiber	95
Infrastruktur/Terminals für Ärzte	134
Infrastruktur/Terminals für Krankenanstalten	32
Gesamt	797 (57,92 Mio €)
<u>Jährliche Betriebskosten</u>	<u>Mio. ATS</u>
Ärzte (Wartung, Telefonkosten)	76
Betreiber (Personal)	91
Ersatzkosten (Chipkarten)	27
Krankenanstalt	11
Gesamt	205 (14,90 Mio €)

Ausdrücklich sei darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei diesen und den folgenden Angaben – der Anfrage entsprechend – um die einschlägigen Kostenschätzungen handelt, denen naturgemäß keine genauen Erfahrungen zu Grunde liegen konnten.

Der Hauptverband ist gerne bereit, Ihnen nähere Auskünfte zu geben, falls dies für die Beantwortung der Anfrage aus Ihrer Sicht notwendig erscheint.

Zu Frage 2:

**Welche Kostenschätzungen betr. das Projekt SV-Chipcard gab es in Ihrem Res-
sor und beim Hauptverband im Jahr 2001 bezüglich**

- a) Entwicklungskosten
- b) Betriebskosten?

Die Kostenunterschiede zu den vorigen Angaben beruhen darauf, dass die Optionen „digitale Signatur“ und darauf beruhend ein größerer Chip (was als Option bereits Inhalt der ursprünglichen Ausschreibung gewesen war) tatsächlich wahrgenommen wurden.

<u>Angebot EDS/ORG A</u>	<u>Mio. ATS</u>
Investitionskosten	1078 (78,34 Mio €)
Betriebskosten	123 (8,94 Mio. €)

Zu Frage 3:

Welche Kostenschätzungen betr. das Projekt SV-Chipcard gibt es in Ihrem Resort bzw. beim Hauptverband heute bezüglich

- a) Entwicklungskosten**
- b) Betriebskosten?**

Die Beträge sind wegen der Entwicklung der Technik und der Geldwertentwicklung mit den vorhin genannten, teilweise ca. sechs Jahre alten Beträgen nicht ohne Weiteres vergleichbar. Dies auch deswegen, weil die Kostenschätzungen unterschiedliche Bereiche umfassten und daher – je nach Projektstand – auf verschiedenen Grundlagen beruhten.

<u>Investitionskosten</u>	€
Betriebszentrale und Terminalsoftware	33.544.075
Chipkarten und Kartensystem	36.106.459
Kommunikationsdienstleistungen	3.700.000
Call Center	200.000
Schulung	1.000.000
Externes Controlling	500.000
Öffentlichkeitsarbeit	1.006.171
Projektarbeit in HVB und SVC	16.552.293
Gesamt	92.608.999

<u>Betriebskosten</u>	€
e-card-System	1.843.720
Kartensystem	4.126.284
Call Center	1.620.000
SVC Personalkosten	1.350.000
Gesamt	8.940.004

Zu Frage 4:

Bei der Entwicklung des Projekts SV-Chipcard spielte das Argument der Verwaltungsvereinfachung bzw. Kostenentlastung eine wichtige Rolle und wurden auch konkrete Zahlen dazu genannt.

- a) Gibt es aktualisierte Schätzungen der Kostenentlastungen bzw. -belastungen der einzelnen, vom Projekt SV-Chipcard befassten Gruppen (Versicherte, Betriebe, Arztpraxen, Apotheken usw.)?**
- b) Welche Gruppe hat bisher Beiträge zur Entwicklung der SV-Chipcard geleistet und in welcher Höhe?**
- c) Welche Gruppe(n) wird noch Beiträge leisten und in welcher Höhe?**
- d) Welche Gruppe/n wurden bzw. werden durch Geld- oder Sachleistungen für die Einführung der SV-Chipcard entlastet?**
- e) Welche Kosten sind für die Versicherten mit der Einführung der SV-Chipcard verbunden (Entwicklungs- und Betriebskosten)?**

- 4 -

Zu Frage 4. a)

Nein.

Zu Frage 4. b)

Aus den Mitteln des Erstattungsfonds sind in den Jahren 1998 und 1999 insgesamt 300 Mio. ATS (21.801.850,25 €) an den Hauptverband überwiesen worden.

Zu Frage 4. c)

Die Antwort auf diese Frage hängt von der Entwicklung der einschlägigen Gesetze ab und kann daher vom Hauptverband nicht gegeben werden (siehe die Diskussion der Vergangenheit um die „Chipkartengebühr“).

Zu Frage 4. d)

Die Dienstgeber durch den Entfall der Krankenscheinausstellung und die Versicherten durch den Entfall der Krankenscheingebühr (wenn keine Chipkartengebühr vorgesehen wird).

Zu Frage 4. e)

Siehe lit. c. Die Chipkarte (e-card) soll nach derzeitigem Projektstand den Versicherten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Zu Frage 5:

Mittlerweile wurden im Rahmen des Projekts SV-Chipcard Aufträge bzw. Projektteile vergeben.

- a) Welche Projektteile wurden bisher vergeben?
- b) Welches Kostenvolumen umfassen die einzelnen Projektteile?
- c) Wie lauten die Beschreibungen der vergebenen Projektteile?
- d) Welche Projektteile werden zu einem späteren Zeitpunkt noch vergeben und mit welchem voraussichtlichen Kostenvolumen?
- e) Welche Fertigstellungstermine sind bei den einzelnen Projektteilen vorgeschrieben?

Zu Frage 5. a)

1. Betriebszentrale und Terminalsoftware
2. Informationstätigkeit zur Begleitung der Chipkarteneinführung (Öffentlichkeitsarbeit)
3. Externes Projektcontrolling

4. die Chipkarten selbst (bestätigende Entscheidung des Bundesvergabeamtes vom 9. April 2004)

Zu Frage 5. b)

Die Angaben (es ist „Kostenvolumen“ gefragt, nicht Auftragskosten) hängen davon ab, welche Ersatzquote für Austauschkarten und welche weiteren Kosten im Echtbetrieb bei den befassten Stellen tatsächlich anfallen.

1. 36,98 Mio. €
2. 2,1 Mio. €
3. 0,5 Mio. €
4. 56,6 Mio. €

Zu Frage 5. c)

1. Errichtung einer Betriebszentrale, Entwicklung der Software für die Arztor-dinationen, Entwicklung der Serversoftware
2. zielgruppenorientierte Informationstätigkeit in den Medien zur Begleitung der Einführung der e-card
3. Projektfortschrittskontrolle und Risikomanagement durch externe Experten
4. Lieferung von personalisierten multiapplikativen Signatur-Chipkarten für alle SV-Personen und Vertragspartner der österreichischen Sozialversicherung und Dienstleistungen in Zusammenhang mit deren Verwaltung in der Zentrale eines Kartensystems mit Public Key Infrastruktur für die Dauer von 5 Jahren.

Zu Frage 5. d)

Call Center Dienstleistungen – 200.000 € und 1,6 Mio. € jährlich

Zu Frage 5. e)

Alle Teilprojekte sind zum Probebetrieb Burgenland im Jänner 2005 fertigzu-stellen; Ausnahme: geringe Teile zur Betriebszentrale und Terminalsoftware werden erst zum Rolloutbeginn (April 2005) fertiggestellt werden.

Zu Frage 6:

Im SVÄG 2004 sind weitreichende Modifikationen des Projekts SV-Chipcard ent-halten.

- a) Welche dieser im SVÄG 2004 enthaltenen Modifikationen (im besonderen die Streichung des § 31c Abs. 2 ASVG) haben Auswirkungen auf die bereits ver-gebenen Projektteile?
- b) Welche Veränderungen bzw. Verteuerungen bewirkt die Novellierung des § 31a Abs. 3?

- 6 -

Allgemein darf dazu festgehalten werden, dass es sich um keine „weitreichenden Modifikationen“ des Projekts handelt, sondern hauptsächlich um die Anpassung der Rechtsgrundlagen des Chipkartenprojekts an das E-Government-Gesetz.

Zu Frage 6. a)

Die Novelle hat keine Auswirkung auf die Projektumsetzung, insbesondere enthält § 31a Abs. 2 ASVG nur Ermächtigungen, aber keine zusätzlich relevanten Maßnahmen für das Projekt. Die Streichung des § 31c Abs. 2 ASVG bewirkt eine Rechtsbereinigung, nicht aber eine Projektänderung.

Zu Frage 6. b)

Dies kann nicht quantifiziert werden. Die Entwicklung dieses Bereich bis zum gesetzlich gegebenen Termin Ende 2010 ist nicht absehbar.

Zu Frage 7:

§ 31a (4) des ASVG bestimmt, dass zu Fragen der Unvereinbarkeit neuer Verwendungszwecke sowie zu Fragen der Speicherung von Daten auf den innerhalb des ELSY zu verwendenden Chipkarten der Datenschutzrat unter Setzung einer angemessenen Frist anzuhören ist.

a) Wurde der Datenschutzrat zu den Änderungen im SVÄG vor der Beschlussfassung im Sozialausschuss befragt? Wenn ja, wann und mit welcher angemessenen Frist? Wenn nein, warum nicht?

Es gab eine Sitzung des Datenschutzzrates am 18. Februar 2004, bei welcher auch ein Teilnehmer aus dem Hauptverband anwesend war. Ob eine Frist „angemessen“ im Sinn der Anfrage war, kann vom Hauptverband nicht beurteilt werden. Aus der Sicht des Hauptverbandes war für seinen Teilnehmer die Vorbereitungszeit zu dieser Sitzung ausreichend. Die Sitzung des Sozialausschusses fand am 13. Februar statt, die Auswirkungen dieser Situation können vom Hauptverband nicht beurteilt werden.

b) Welche Stellungnahme hat der Datenschutzrat zu den im SVÄG enthaltenen Bestimmungen inhaltlich abgegeben?

Das kann vom Hauptverband nicht beantwortet werden.

Diese Stellungnahme ist ihm nicht zugänglich (und muss ihm auch nicht übermittelt werden). Es darf aber darauf hingewiesen werden, dass jene Passage des Entwurfes zum SVÄG, in welcher die Nichtanwendung des Anhörungsrechts des Datenschutzzrates enthalten war, gestrichen wurde (unseres Wissens durch eine Abänderungsantrag in zweiter Lesung im Nationalrat am 25. Februar 2004).

Siehe dazu die Entwicklung des Novellentextes auf der Website des Parlaments:
http://www.parlament.gv.at/portal/page?_pageid=908,644067&_dad=portal&_schema=PORTAL

Zu Frage 8:

In welchem Stadium der Umsetzung befindet sich die von der Europäischen Union geplante Sozialversicherungskarte?

Im Stadium der Anforderungsanalyse, wobei allerdings die Chipkarten, deren Zuschlag vor wenigen Tagen erteilt wurde, für diese Karte herangezogen und die vorhandenen Datenbestände auch Basis dieser Karte werden können.

Zu Frage 9:

Durch welche Maßnahmen wird die SV-Chipcard kompatibel mit der EU-Sozialversicherungskarte?

Die EU-Sozialversicherungskarte ist zunächst nur eine *Krankenversicherungskarte* (europäische Krankenversicherungskarte EKVK, European Health Insurance Card EHIC) und nicht für andere Versicherungszweige eingerichtet¹.

Sie ist vorläufig keine Chipkarte, es sind keine Maßnahmen zur Erreichung von Kompatibilität notwendig.

Die EKVK wird im Allgemeinen auf der Rückseite der e-card aufgedruckt sein.

Zu Frage 10:

Ist es richtig, dass die von der Europäischen Union geplanten Vorgaben für die Sozialversicherungskarte EU-BürgerInnen auch ohne elektronische Signatur Anspruch auf Krankenbehandlung vorsehen, während für österreichische StaatsbürgerInnen durch die Bestimmungen des ASVG bzw. zur SV-Chipcard eine Online-Prüfung und Validierung Voraussetzung für eine Krankenbehandlung als KassenpatientIn wäre?

Nein. Die EKVK begründet keine eigenständigen Ansprüche. Sie dokumentiert

¹ Diese Karte hat ihre Grundlage in Beschlüssen der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der WanderarbeiterInnen auf Basis der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 - Beschlüsse der Verwaltungskommission vom 18. 6. 2003, alle kundgemacht im ABI. EU L 276 vom 27. 10. 2003 (Texte auch von Bedeutung für den EWR und für das Abkommen EU/Schweiz): Nr. 189, 2003/751/EG, zur Ersetzung der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke für den Zugang zu Sachleistungen bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat oder Wohnstaat durch die europäische Krankenversicherungskarte; Nr. 190, 2003/752/EG, betreffend die technischen Merkmale der europäischen Krankenversicherungskarte und Nr. 191, 2003/753/EG, betreffend die Ersetzung der Vordrucke E 111 und E 111B durch die europäische Krankenversicherungskarte. Im In-

- 8 -

nur vorhandene Ansprüche, die jeweils im innerstaatlichen Recht gegeben sein müssen (und hat daher in der Praxis dieselbe Funktion wie eine Kreditkarte oder die frühere Euroscheckkarte: wenn deren Konto nicht gedeckt ist, aber die Karte dennoch verwendet wird, haftet der Benutzer, aber es entsteht kein eigenständiger neuer Anspruch).

Auch in Österreich ist ein Krankenversicherungsanspruch nicht von einer Signatur abhängig. Das bedeutet aber nicht, dass nicht einschlägige Sicherheitsmaßnahmen gesetzt werden dürfen.

Die Signatur gehört zu diesen Sicherheitsmaßnahmen, welche missbräuchliche Verwendung vermeiden helfen sollen. Solche Sicherheitsmaßnahmen werden zunächst im Inland eingeführt, wo die Karten am Häufigsten verwendet werden und hierfür eine allgemeine Organisation durch die Krankenversicherungsträger geschaffen werden kann. Die einschlägigen europarechtlichen Grundlagen gehen aber davon aus, dass die Daten der EKV in Zukunft auch auf Chipkarten gespeichert werden, sodass davon auszugehen ist, dass in absehbarer Zeit auch im Ausland Chipkartenleseräte in den Arztordinationen usw. zur Verfügung stehen und auch dort die Signaturfunktionen genutzt werden können.

Die Situation ist hier zunächst die gleiche wie bei den bisherigen „Urlaubskrankenscheinen“ oder „Auslandskrankenscheinen“, Formular E 111 usw. Auch wer solche Belege gefälscht oder sonst missbräuchlich verwendet hat, hatte Schäden zu ersetzen bzw. wurde strafrechtlich verfolgt, vgl. dazu auch die neuen Bestimmungen im Strafgesetzbuch über den Schutz unbarer Zahlungsmittel, welche ebenfalls auf europarechtlichen Grundlagen beruhen – siehe den EU-Rahmenbeschluss vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln, ABI. Nr. L 149 vom 2. 6. 2001, S. 1 und die letzte StGB-Novelle.

Eine Krankenbehandlung mit nachträglicher Feststellung der Anspruchsberichtigung ist jedoch immer möglich und liegt im Ermessen (und bei Nichteinhaltung der Vorgangsweise: im Risikobereich) des Arztes oder anderen Behandlers.

Zu Frage 11:

Dazu wird entsprechend Ihrem Schreiben keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Frage 12:

Dazu wird entsprechend Ihrem Schreiben keine Stellungnahme abgegeben.

Zu Frage 13:

Wann wird der infolge der Vorgänge bei der Chipkarten Betriebs- und Errichtungsges.m.b.H. zurückgetretene Aufsichtsrat neu bestellt?

In den nächsten Tagen, weil die dreimonatige Frist zur Ergänzung des Aufsichtsrates nach § 30d GmbHG zu beachten ist.

Zu Frage 14:

Ist eine Neubestellung oder Abberufung von GeschäftsführerInnen geplant?

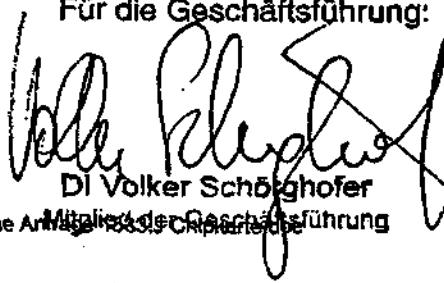
Ja, eine Neubestellung eines der beiden Geschäftsführer der SV-ChipBE: Nach dem ausgeschiedenen Geschäftsführer wird die handelsrechtliche Funktion dieses Geschäftsführers zunächst vorläufig und ohne zusätzliches Entgelt durch einen Mitarbeiter des Hauptverbandes wahrgenommen, um die GmbH bei Notfällen aktionsfähig zu halten. Die Stelle selbst ist derzeit operativ unbesetzt, sie wird nach den hierfür einzuhaltenden Regeln (Beachtung der Vorgaben des Stellenbesetzungsgezes) besetzt werden.

Der Hauptverband hält auch an dieser Stelle fest, dass alle Maßnahmen, die im vorliegenden Zusammenhang gesetzt werden bzw. zu setzen sind, in erster Linie die erfolgreiche und gesetzeskonforme Weiterführung und damit die rasche und sichere Einführung eines Chipkartensystems für die österreichische Sozialversicherung zum Ziel haben.

Die e-card soll nach dem Wunsch des Hauptverbandes auch die Position Österreichs im Rahmen des Aktionsplanes eEurope 2005 festigen helfen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen
Für die Geschäftsführung:


DI Volker Schöghofer